

Floorball-Verband Deutschland e.V.

Lizenzordnung (LZO)

Änderung	Bremen	15.02.2018
Änderung §§ 2, 4, 6, 7, 8	Bremen	27.10.2017
Änderung	Bremen	26.01.2017
Änderung	Lehrte	05.01.2016
Änderung	Leipzig	15.05.2015
Änderung	Münster	27.08.2013
Änderung	Münster	15.03.2011
Änderung	Dannewerk	01.02.2010
Änderung	Dannewerk	12.08.2009
Änderung	Pinneberg	10.07.2008
Änderung	Pinneberg	12.07.2007
Änderung	Kiel	28.08.2006
Neufassung	Hamburg	29.09.2001
Neufassung	Berlin	25.09.1999
Beschluss der Lizenzordnung	Weißenfels	28.11.1998

INHALT

§ 1	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Lizenzen für Teams.....	2
§ 3	Freiwilliger Abstieg, Teamrückzug und Teamlizenzverlust.....	3
§ 4	Lizenzen für Spieler	3
§ 5	Erstlizenz	4
§ 6	Zweitlizenz.....	4
§ 7	Transfer.....	5
§ 8	Teamwechsel.....	6
§ 9	Verlust und Löschung von Spielerlizenzen	6

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die Lizenzordnung regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spielern für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland (FD) und seiner Landesverbände (LV). Sie gilt für alle Spiele des offiziellen FD- und LV-Spielbetriebes. Die Landesverbände sind berechtigt, Lizenzen für ihren Spielbetrieb nach eigener Maßgabe zu erteilen.
2. Die SBK von FD oder LV kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen (DFB), welche die LZO für die jeweilige Saison präzisieren.
3. Nicht als Wertung sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für beide Geschlechter.
4. Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK von FD oder LV in den jeweiligen Spielbetrieben. Alle Anfragen zur LZO müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Lizenzen für Teams

1. FD erteilt einem Team vor Beginn einer Saison eine Teamlizenz. Die Teamlizenz gilt nur in den Ligen von FD. Nur Mitgliedsvereine von FD und seiner LV können eine Teamlizenz beantragen.
2. Zur Teilnahme am Spielbetrieb von FD ist ein Team berechtigt, wenn es sich sportlich für eine der Ligen qualifiziert hat oder durch Verzicht eines anderen qualifizierten Teams nachrückt.
3. Durch die Beantragung der Teamlizenz erkennt der Verein die Ordnungen, DFB und zusätzliche Bestimmungen für den Spielbetrieb von FD an.
4. Teams mit einer gültigen Teamlizenz müssen bis zum Meldeschluss, dem 15.01. der aktuellen Saison, den Verzicht auf den Erwerb einer Teamlizenz für die folgende Saison von FD bekannt geben, sofern sie keine Teamlizenz für die folgende Saison anstreben. Wird FD gegenüber kein Verzicht bekannt gegeben, gilt dies als Lizenzantrag für die nächste Saison. Neue Anträge auf eine Teamlizenz sind bis zum 15.01. vor der Saison bei FD einzureichen.
5. Jedes Team trägt den Ortsnamen seines Vereinssitzes im Teamnamen. Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen, werden sie zusätzlich mit römischen Ziffern benannt. Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison.
6. Spielgemeinschaften (SG) zweier Vereine können bei begründetem Antrag eine Teamlizenz erhalten. Die SBK von FD kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Das erstgenannte Team ist immer Ansprechpartner von FD und für die SG voll verantwortlich und haftbar.

§ 3 Freiwilliger Abstieg, Teamrückzug und Teamlizenzverlust

1. Der Antrag auf freiwilligen Abstieg von der 1. Floorball Bundesliga (1. FBL) in die 2. Floorball Bundesliga (2. FBL) erfolgt durch schriftliche Erklärung des verantwortlichen Abteilungsleiters oder Vorstandsmitglieds des jeweiligen Vereins gegenüber der SBK.
2. Der Antrag auf Teamrückzug erfolgt durch schriftliche Erklärung des verantwortlichen Abteilungsleiters oder Vorstandsmitglieds des jeweiligen Vereins gegenüber der SBK.
3. Ein Rückzug nach Meldeschluss entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent des betroffenen Teams für die laufende Saison weiterhin zu erfüllen.
4. Endet die FD-Mitgliedschaft eines Vereins, erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. In diesem Fall werden die Gebühren für einen Teamrückzug nach GBO fällig.
5. Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.
6. Der Teamrückzug oder Teamlizenzverlust entbindet ein Team oder einen Verein nicht von den finanziellen Forderungen des Verbandes aus der aktuellen oder einer der vorangegangenen Spielzeiten.

§ 4 Lizenzen für Spieler

1. Eine Lizenz ist die Bescheinigung von FD, die einen Spieler dazu berechtigt, am regulären Spielbetrieb von FD teilzunehmen.
Jeder Spieler darf in jedem Wettbewerb (Kombination von Spielform, Kategorie und Altersklasse) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein. Eine Ausnahme bildet die Lizenzierung für den Herren- und Damen-Großfeldspielbetrieb von FD.
Nur FD kann Lizenzen im eigenen Spielbetrieb gemäß geltender Ordnungen erteilen, verweigern und entziehen.
2. Um eine Lizenz für ein Team beantragen zu können, muss der Spieler Mitglied im Verein des entsprechenden Teams sein. Dies kann durch die SBK kontrolliert werden.
Soll ein Spieler eine Lizenz für ein Team erhalten, welches einer SG zugrunde liegt, so muss er in mindestens einem der beiden Vereine Mitglied sein.
3. Der Lizenzantrag muss mit sämtlichen für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen bis spätestens Mittwoch 24:00 Uhr vor dem kommenden Spieltag bei der Geschäftsstelle von FD eingegangen sein. Spieler können bis zum 28.02. einer Saison lizenziert werden, sofern sie zuvor noch keine Lizenz im Spielbetrieb von FD oder seiner LV besessen haben. Ausnahme bildet der internationale Transfer (Frist 15.01.).
4. Mit einem Express-Lizenzantrag können Spielerlizenzen bis zum Freitag vor einem Spieltag beantragt werden. Der Antrag muss mit sämtlichen für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen bis Freitag, 12:00 Uhr, bei der SBK FD und der Geschäftsstelle von FD eingegangen sein. Ihm ist zusätzlich zu den unter § 4.5 geforderten Anlagen ein Einzahlungsbeleg beizufügen.
5. Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Unterstellungserklärung (USE)
 - Elternerlaubnis (Minderjährige)
 - Sportärztliches Attest (U16)

6. Mit dem Lizenzantrag erkennt der Spieler sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung, die Ordnungen, DFB und weitere Bestimmungen zum Spielbetrieb von FD und seiner LV an.
7. Der zu Lizenzierende sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter akzeptieren mit der Lizenzierung des Spielers, dass FD mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die dem Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können. FD empfiehlt jedem Antragsteller den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.
8. Für Spieler, die in der Vergangenheit bereits über eine Lizenz im Floorball verfügten, ist ein Transfer durchzuführen.
9. Lizenzen im Spielbetrieb von FD können für einzelne Wettbewerbe oder insgesamt, temporär oder dauerhaft entzogen werden. Grundlage dafür sind Beschlüsse der SBK, VSK oder BrK.

§ 5 Erstlizenz

1. Jeder Spieler hat das Recht auf eine Lizenz je Wettbewerb, insofern er die Voraussetzungen bzgl. Alter und Geschlecht erfüllt. Im Herren- und Damen-Großfeldspielbetrieb wird diese Lizenz jeweils als Erstlizenz bezeichnet. Diese Lizenzen können von unterschiedlichen Vereinen beantragt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vereins, bei dem der Spieler im Saisonmanager hinterlegt ist. Der Verein, bei dem der Spieler im Saisonmanager hinterlegt ist, hat das Recht, dem Spieler ggf. eine Zweitlizenz zu genehmigen. Näheres regelt § 6 Zweitlizenz.
2. Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in den Kategorien Damen und Juniorinnen sind ausschließlich weibliche Spieler. Damen und Juniorinnen haben zusätzlich die Möglichkeit, am Herren- bzw. Juniorenspielbetrieb teilzunehmen. Für die 1. FBL Herren dürfen Damen und Juniorinnen keine Lizenz erwerben.

§ 6 Zweitlizenz

1. Eine Zweitlizenz kann nur im Herren- oder Damen-Großfeld erworben werden. Sie kann erst dann beantragt werden, wenn der zu lizenzierende Spieler bereits seine Erstlizenz erhalten hat. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zweitlizenz sind:
 - Zustimmung des Spielers
 - Zustimmung des Vereins, bei dem der Spieler im Saisonmanager hinterlegt ist
2. Spieler dürfen insgesamt maximal zwei Lizenzen für Erwachsenenteams im Großfeldspielbetrieb von FD und seiner LV besitzen. Damen können im Herren-Großfeldspielbetrieb keine Zweitlizenz beantragen. Eine Zweitlizenz kann nicht in derselben Liga (1. FBL / 2. FBL / RL / VL / LL) wie die Erstlizenz beantragt werden. Der Antragsteller hat die entsprechenden Bestätigungen vom Verein über den Saisonmanager einzuholen und durch die SBK von FD prüfen zu lassen. Zudem muss das Formblatt „Zweitlizenz“ ausgefüllt werden.
3. Die Zweitlizenz kann pro Saison nur einmal erteilt werden. Eine Zweitlizenz kann bis zum 15.01. beantragt werden. Mit dem Ende der Saison (30.06). verfällt die Zweitlizenz.
4. Ein Wechsel der Zweitlizenz ist nur in den in §7.11 genannten Fällen möglich.

5. Jedes Herren-Großfeldteam darf zu jedem Zeitpunkt maximal sechs Spieler lizenziert haben, die über zwei Lizenzen für Großfeldteams im Herrenspielbetrieb von FD und seiner LV verfügen und die nicht mehr in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind. Von diesen sechs Spielern dürfen maximal zwei sowohl mit einer Lizenz für ein Team der 1. FBL als auch mit einer Lizenz der 2. FBL ausgestattet sein. Spieler, die in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind, können unbegrenzt doppelt lizenziert werden.
6. Der Antrag auf Erteilung einer Zweitlizenz muss mit sämtlichen für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen bis spätestens Mittwoch 24:00 Uhr vor dem kommenden Spieltag bei der Geschäftsstelle von FD eingegangen sein.
7. Bei Relegationsspielen darf ein Team nur Spieler mit einer Zweitlizenz einsetzen, wenn das Team, für das der Spieler die Erstlizenz besitzt, nicht in einer der von der Relegation betroffenen Ligen gemeldet ist.
8. Einschränkungen und Sonderfälle regeln die DFB der zuständigen SBK.

§ 7 Transfer

1. Ein nationaler Transfer ist ein Vereinswechsel, der notwendig wird, wenn ein Spieler zuletzt für einen anderen Verein im Saisonmanager hinterlegt war. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller LV und von FD.
2. Der Antrag auf einen nationalen Transfer erfolgt auf dem Formular „Nationaler Transfer“. Mit dem Eingang des Transferantrages bei FD ist der Spieler für den gebenden Verein nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager den betreffenden Spieler noch im gebenden Verein listet.
3. Ein internationaler Transfer ist ein Vereinswechsel, der notwendig wird, wenn ein Spieler zuletzt durch einen anderen Verein außerhalb des Spielbetriebs von FD lizenziert war und im Spielbetrieb von FD oder seiner LV lizenziert werden soll, oder in einem Verein außerhalb des Spielbetriebes von FD lizenziert werden soll und zuletzt im Spielbetrieb von FD oder seiner LV lizenziert war. Dies betrifft alle Vereine, die über ihren nationalen Verband Mitglied der IFF sind.
4. Bei internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der International Floorball Federation (IFF).
Bei internationalen Transfers nach Deutschland ist der antragstellende Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften verantwortlich.
5. Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. - 15.01. (IFF-Transferperiode).
Transfers zwischen dem 16.01. und 01.07. desselben Jahres gültig.

Davon abweichend sind Transfers außerhalb der Transferperiode möglich, wenn:

- a) ein Spieler, der 16 Jahre oder jünger ist, durch einen Umzug mit seiner Familie nicht mehr in der Lage ist, für seinen bisherigen Verein zu spielen. Dies ist der zuständigen SBK zu melden und von dieser zu genehmigen.
- b) für einen Spieler, der mindestens zwei Jahre über keine Lizenz verfügte, ein nationaler oder internationaler Transfer beantragt wird.

6. Für den zu transferierenden Spieler kann ab Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Transferformulars bei der Geschäftsstelle von FD für einen Zeitraum von 4 Wochen kein weiterer Transfer beantragt werden.
7. Der zu Transferierende muss Mitglied im Antrag stellenden Verein sein. Der zu Transferierende sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein.
8. Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom ehemaligen Verein unterzeichnet sein. Bei Auflösung eines Vereins entfällt das Erfordernis einer Unterschrift.
9. Gegen den Transferwunsch eines Spielers sind Vorbehalte des gebenden Vereins statthaft. Diese Vorbehalte sind ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums oder ein laufender Spielervertrag in Schriftform, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer des Spielers regelt. Stehen einem Spieler laut Spielervertrag keine finanziellen Zuwendungen zu und wird im Spielervertrag keine Ablösesumme festgeschrieben, endet der Vorbehalt gegen einen Transfer sechs Monate nach schriftlicher Erklärung des Transferwunsches.
10. Bei einem Transfer werden bestehende Zweitlizenzen gelöscht und können bei der SBK ausschließlich für dasselbe Team neu beantragt werden.
11. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Erstlizenz und Zweitlizenz können einmalig pro Saison getauscht werden. Wenn dieser Wechsel nicht innerhalb desselben Vereins stattfindet, ist ein Transfer nötig.
 - Ein Spieler, der zu einem Verein transferiert wird und seine Erstlizenz bei dem Team beantragt, bei welchem er aktuell noch seine Zweitlizenz besitzt, kann die Zweitlizenz für das Team, bei welchem er vorher mit Erstlizenz lizenziert war, neu beantragen.

§ 8 Teamwechsel

1. Ein Teamwechsel ist der Übergang einer Erstlizenz eines Spielers von einem Team eines Vereins auf ein anderes Team desselben Vereins innerhalb einer Saison.
2. Der Antrag auf einen Teamwechsel erfolgt auf dem Formular „Teamwechsel“. Mit dem Eingang des Antrags auf Teamwechsel bei der Geschäftsstelle von FD ist der Spieler für das abgebende Team nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager den betreffenden Spieler noch beim abgebenden Team listet.
3. Ein Teamwechsel ist nur während der Transferperiode vom 01.05. - 15.01. möglich.
4. Für den Spieler, der den Teamwechsel vollzieht, kann ab Eingang des unterschriebenen Formulars „Teamwechsel“ für einen Zeitraum von 4 Wochen kein weiterer Teamwechsel beantragt werden.
5. Erstlizenz und Zweitlizenz können innerhalb eines Vereins durch einen Teamwechsel einmalig pro Saison getauscht werden.

§ 9 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen

1. Spielerlizenzen verlieren ihre Gültigkeit bei Antragstellung zur Lizenzierung für einen anderen Verein (Transfer) und bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK oder

des Vorstands von FD oder seiner LV. Dies beinhaltet auch Außenstände gegenüber FD/LV und nicht zurückgegebenes Eigentum von FD/LV. Wird ein Transferantrag außerhalb der Transferperiode (in der Zeit vom 16.01. bis zum 30.06. eines Jahres) eingereicht, ist der Spieler bis zum Beginn der folgenden Transferperiode (01.07.) für den abgebenden Verein weiterhin spielberechtigt. Dies gilt nicht für Transfers nach §7, Abs. 5.

2. Eine Spielerlizenz kann jederzeit durch schriftlichen Antrag des Teammanagers oder des betroffenen Spielers gegenüber der SBK gelöscht werden. Eine Lizenz kann für diesen Spieler in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden. Will ein Spieler, dessen Lizenz gelöscht wurde, für einen anderen Verein spielen, so muss er transferiert werden. Die Transferfrist ist einzuhalten. Will ein Spieler, dessen Lizenz gelöscht wurde, für ein anderes Team desselben Vereins spielen, so ist die Lizenzierung nur bis 15.01. möglich.